

SCHÜTZENGESELLSCHAFT „TELL“ 1930 E.V. DIETZENBACH



SGes. „TELL“ • Raiffeisenstr.1 • 63128 Dietzenbach

An den Vorstand der
Schützengesellschaft TELL

21.08.2019

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zum Probetraining eines Jugendlichen auf den Schießständen von TELL

und, oder

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zum Schießen eines Jugendlichen ab 14. Lebensjahr auf den Schießständen von TELL unter Aufsicht eines Aufsichtsberechtigten mit Schusswaffen von Kaliber 5,6mm (Kleinkaliber)

Ich erkläre hiermit als Erziehungsberechtigter des/der Jugendlichen

Name:	Vorname:	Geburtstag:
-------	----------	-------------

Straße:	Wohnort:	Telefon: E-Mail:
---------	----------	---------------------

dass er/sie unter der Aufsicht der Jugendbetreuer als Probe am Schiessbetrieb in der Disziplin

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Luftgewehr
zulässig ab 12 Jahren | <input type="checkbox"/> Luftpistole
zulässig ab 12 Jahren | <input type="checkbox"/> Bogen
zulässig ab 8 Jahren |
| <input type="checkbox"/> Kleinkalibergewehr
zulässig ab 14 Jahren | <input type="checkbox"/> Sportpistole
zulässig ab 14 Jahren | — |

Mir ist bekannt, dass die Schützengesellschaft TELL eine kostenlose Teilnahme am Training bei Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Mitgliedschaft auf 2 Monate begrenzt hat. Danach ist ein Vereinseintritt, oder die Beendigung der Probe erforderlich.

Zusatzfall, bei Nichtzutreffen bitte durchstreichen.

Ich erkläre hiermit als Erziehungsberechtigter des/der Jugendlichen ab 14 Jahren weiterhin, dass er/sie auf den Schießständen von TELL unter Aufsicht eines Aufsichtsberechtigten mit Schusswaffen von Kaliber 5,6mm IfB (Kleinkaliber) schießen darf.

Sie/Er (zutreffendes bitte ankreuzen)

Darf alleine nach Hause gehen

Wird abgeholt

Erziehungsberechtigter:

Name:	Vorname:
-------	----------

Straße:	Wohnort:	Telefon: E-Mail:
wenn abweichend von oben	wenn abweichend von oben	wenn abweichend von oben

Diese Erklärung gilt, bis ich sie widerrufe.

Dietzenbach, den

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Auszug aus dem Waffengesetz:

Waffengesetz (WaffG)

WaffG

Ausfertigungsdatum: 11.10.2002

Vollzitat:

"Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 (4592) (2003, 1957)), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 17.7.2009 I 2062
Mittelbar geändert durch Art. 3 Abs. 4 G v. 17.7.2009 I 2062

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.